

**Kindergartenordnung
der Kindergärten
Waldkindergarten „Die Pfifferlinge“
und Waldkindergarten „Die Fliegenpilze“
Träger: „Waldkindergarten Aurich e.V.“**

1. Kindergarten

1.1 Kindergarten

Der „Waldkindergarten Aurich e.V.“ unterhält als Träger den Waldkindergarten „Die Pfifferlinge“ sowie den Waldkindergarten „Die Fliegenpilze“ im Forstort Sandhorst/Wallinghausen.

Die Anschrift der Geschäftsstelle lautet:
Waldkindergarten Aurich e.V.
Südweg 42
26607 Aurich
Tel.: 04941 99 01 49 5
Email: info@waldkindergarten-aurich.de

Die Kindergärten werden vom Trägerverein „Waldkindergarten Aurich e.V.“ durch die ihm durch die Stadt Aurich, den Landkreis Aurich und das Land Niedersachsen (vertreten durch das Kultusministerium) zur Verfügung gestellten Mittel unterhalten. Durch die Vereinsbeiträge des „Förderverein Waldkindergarten Aurich e.V.“ und die von ihm gesammelten Spenden, wird die Arbeit der Kindergärten unterstützt und gefördert.

1.2 Kindergartengeschäfte

Die Verwaltung und die Pflege des Kindergartens mit Ausnahme der pädagogischen Betreuung liegen ausschließlich in den Händen der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder des Trägervereins „Waldkindergarten Aurich e.V.“. Das pädagogische Personal sollte beratend an Vorstandssitzungen teilnehmen.

1.3 Pädagogisches Personal

Die Kindergärten werden von je einer Person, die durch ihre Ausbildung und gemäß den staatlichen Vorschriften zur Führung eines Kindergartens befähigt ist, geleitet (Erzieher/in). Die Einstellung zusätzlichen Personals mit pädagogischer Ausbildung (Erzieher/in, Sozialassistent/in, Kinderpfleger/in u. a.) ist durch die jeweils gültigen Kindergartenrichtlinien geregelt. Darüber hinaus kann zusätzliches Personal eingestellt werden.

1.4 Personaleinstellung

Die Einstellungen obliegen dem Vorstand des Trägervereins im Einvernehmen mit der Kindergartenleitung. Die Eltern der Kinder, die derzeit den Kindergarten besuchen,

haben das Recht, mit 2/3 Mehrheit die Einstellung rückgängig zu machen. Hierbei sind die maßgeblichen Kündigungsfristen zu beachten.

2. Aufnahme

2.1 Aufnahmerichtlinien

2.1.1 Kinder aus dem Stadtgebiet der Stadt Aurich werden bevorzugt aufgenommen. Gleichgestellt sind Personalkinder. Über Sonderfälle entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit den Kindergartenleitungen.

2.1.2 Die Anzahl der Tage, die zwischen Geburt bzw. Zuzug und der Anmeldung liegen, sind entscheidend für die Reihenfolge der Aufnahme in die Kindergärten.

Geschwisterkinder, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, werden bevorzugt behandelt. Dabei werden Kinder, deren Geschwister im Aufnahmejahr einen der Waldkindergärten besuchen, solchen Kindern vorgezogen, deren Geschwister bei der Aufnahme bereits entlassen sind.

Über Sonderfälle entscheidet der Vorstand.

Nach Zuteilung und Annahme des Kindergartenplatzes erfolgt automatisch die beitragsfreie Mitgliedschaft im Trägerverein „Waldkindergarten Aurich e.V.“ (s. Satzung des „Waldkindergarten Aurich e.V.“, § 4). Die zeitgleiche beitragspflichtige Mitgliedschaft im Förderverein ist verpflichtend. Sie ist durch die Satzung des „Förderverein des Waldkindergartens Aurich e.V.“, § 3) geregelt.

2.1.3 Die Höchstzahl der Kindergartenplätze ist durch das Kultusministerium auf 15 Plätze festgesetzt.

2.2 Aufnahmevoraussetzungen der Kinder

Bei Aufnahme des Kindes in den Waldkindergarten muss das Kind mindestens drei Jahre alt sein und sollte ‚trocken‘ sein. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit den Kindergartenleitungen.

2.3 Ausschluss

Kinder, die einen Platz in einem Waldkindergarten haben, können von der Teilnahme am Kindergarten vorübergehend oder dauernd ausgeschlossen werden, wenn sie durch ihr Verhalten die Gruppenarbeit ständig stören und ihre weitere Teilnahme am Kindergarten aus diesem Grund nicht mehr tragbar ist. Auch bei längeren, unbegründeten Fehlzeiten ist ein Ausschluss des Kindes möglich.

Ein endgültiger Ausschluss kann nur auf Vorschlag der Kindergartenleitung nach Anhörung der Erziehungsberechtigten des auszuschließenden Kindes durch Beschluss des Vorstandes erfolgen.

2.4 Behinderte Kinder

Grundsätzlich steht der Waldkindergarten auch behinderten Kindern offen, jedoch kann der Vorstand die Aufnahme von Kindern ausschließen, die einer besonderen, dem Kindergarten nicht möglichen Pflege bedürfen. Über die Aufnahme eines behinderten

Kindes entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kultusministerium und den Erzieherinnen. Die Erzieherinnen haben dabei die ausschlaggebende Stimme. Die Aufnahme eines behinderten Kindes kann nur erfolgen, wenn kein zusätzliches Personal erforderlich ist und wenn durch die Aufnahme die Gruppenstärke nicht reduziert werden muss.

2.5 Abmeldung

Die Abmeldung der Kinder kann ausschließlich aufgrund einer schriftlichen Erklärung frühestens zum Ende des folgenden Kalendermonats oder nach dem 31. März nur zum Ende des Kindergartenjahres erfolgen.

3. Öffnungszeiten

3.1 Tägliche Öffnungszeit

Der Kindergarten ist montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr geöffnet. Die Anbringzeit ist von 8.00 Uhr bis 8.30 Uhr; die Abholzeit ist von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr, jeweils am vereinbarten Treffpunkt. Die Kernzeit im Wald von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sollte nicht durch Bringen oder Abholen unterbrochen werden.

3.2 Ferien

Die Kindergartenferien werden auf die letzten drei („Die Fliegenpilze“) bzw. vier („Die Pfifferlinge“) Wochen der jeweiligen Schulsommerferien und auf die Tage zwischen Weihnachten und Neujahr festgesetzt. Die übrigen Urlaubstage werden flexibel gehandhabt bzw. so, dass möglichst durch sog. Brückentage verlängerte Wochenenden entstehen. Die Urlaubs- und Schließzeiten werden zu Beginn jedes Jahres schriftlich bekanntgegeben.

Änderungen bleiben dem Vorstand vorbehalten.

4. Rechte und Pflichten der Sorgeberechtigten

4.1 Bringen und Abholen

Beim Bringen ist das Kind einem/r Erzieher/in oder pädagogischen Mitarbeiter/in zu übergeben.

Beim Abholen muss das Kind bei einem dieser Mitarbeitenden abgemeldet werden. Sollte einmal eine dem Kindergartenpersonal unbekannt Person ein Kind abholen, so ist dies vorher bekanntzugeben, da es dem pädagogischen Personal des Kindergartens untersagt ist, fremden Personen ein Kind mitzugeben.

4.2 Kleidung

Die Kinder sind für die Dauer ihres Aufenthaltes im Waldkindergarten der Witterung und den Gegebenheiten entsprechend zu kleiden. Auch bei warmem Wetter sollten aufgrund der Zeckengefahr immer auch Arme, Beine und Kopf bedeckt sein.

4.3 Abmeldung an Fehltagen

Bleibt ein Kind aus irgendwelchen Gründen dem Kindergarten fern, so haben die Erziehungsberechtigten es der Kindergartenleitung möglichst am selben Tag vor 8:30 Uhr mitzuteilen.

4.4 Krankheiten

4.4.1 Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre Kinder vom Besuch des Kindergartens fernzuhalten, wenn bei ihnen in der Familie (also auch, wenn Geschwister o.a. betroffen sind) ansteckende Krankheiten oder Läusebefall auftreten. Sie müssen dieses der Kindergartenleitung umgehend anzeigen. Die Gruppenleiterin ist berechtigt, ein Attest vom Arzt anzufordern, auch wenn nur ein Verdacht auf ansteckende Krankheiten besteht.

Geschwächte Kinder, die den Anforderungen eines Waldkindergartentages nicht gewachsen sind, müssen dem Kindergarten fernbleiben.

4.4.2 Die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (§34) gelten auch im Bereich der Waldkindergärten. Die entsprechende Belehrung gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 wird allen Erziehungsberechtigten zu Beginn der Kindergartenzeit ihres Kindes zur Kenntnisnahme und Unterschrift vorgelegt.

4.4.3 Allergien

Über Allergien, Unverträglichkeiten etc. der Kinder sollte die Kindergartenleitung rechtzeitig durch die Erziehungsberechtigten informiert werden

4.5 Mitbringen privater Gegenstände

Um Gesundheitsschäden und Streitigkeiten zu vermeiden, sollten den Kindern keine Süßigkeiten und kein Spielzeug mitgegeben werden. Ausnahmen an besonderen Tagen im Jahr (Nix-verboten-Tag u.a.) regeln die Kindergartenleitungen jeweils für ihren Kindergarten

4.6 Vorschläge

Änderungs- und Verbesserungsvorschläge, die die Arbeit der Kindergärten betreffen, sind dem Vorstand vorzulegen. Bis zur Entscheidung darüber gelten die bisherigen Regelungen.

5. Versicherungsschutz und Haftung

Kinder mit einem Kindergartenplatz und Kinder, denen ein Kindergartenplatz zugesagt ist, sind über die Stadt Aurich bei der Gemeindeunfallversicherung (GUV) versichert. Auch ehemalige Kindergartenkinder und Besucherkinder haben diesen Versicherungsschutz. Erwachsene Besucher sind nicht versichert. Eine Haftung für Wertgegenstände oder mitgebrachtes Spielzeug wird nicht übernommen.

6. Benutzung der Fernsprecheinrichtung

Die Mobiltelefone sind für den dienstlichen Gebrauch vorgesehen.

7. Kindergartenbeitrag

Die Gebühren für die Nutzung des Kindergartens richten sich nach der aktuellen diesbezüglichen Kindertagesstätten-Gebührensatzung der Stadt Aurich. (Stand Februar 2002: Die Stadt Aurich erhebt derzeit keine Gebühren.)

Die Erziehungsberechtigten müssen Mitglied im Trägerverein „Waldkindergarten Aurich e.V.“ und im „Förderverein Waldkindergarten Aurich e.V.“ sein.

Der Vorstand des Fördervereins beschließt die Höhe der Mitgliederbeiträge, die per Einzugsermächtigung erhoben werden. Bei Versäumnis der Beitragszahlung ist es dem Vorstand des Trägervereins freigestellt, das Kind vom Besuch des Kindergartens auszuschließen.

Die Mitgliedschaft im Trägerverein erlischt mit Ausscheiden des Kindes aus dem Kindergarten. Die Kündigung der Mitgliedschaft im Förderverein muss nach den vom Förderverein festgelegten Regeln erfolgen (s. Satzung des Förderkreises des Waldkindergartens Aurich e.V., § 3).

Die Mitgliedschaft im Trägerverein regelt die Satzung des „Waldkindergarten Aurich e.V.“ (§ 4).

Vorübergehende Schließung des Kindergartens, vorübergehendes Fernbleiben des Kindes, Ausscheiden ohne wirksame Abmeldung oder vorübergehende Ausschließung berechtigen nicht zur Ermäßigung oder zum Erlass des Mitgliederbeitrages im „Förderverein Waldkindergarten Aurich e.V.“.

8. Arbeitseinsatz

Die Waldkindergärten sind aus einer Elterninitiative entstanden, aus der der Verein „Waldkindergarten Aurich e.V.“ hervorgegangen ist. Nach wie vor werden die Kindergärten somit von den Eltern selbst verwaltet.

Deshalb ist die ehrenamtliche Mitarbeit der Eltern sowohl in den Vorständen des Trägervereins und des Förderkreises als auch bei Arbeitseinsätzen zur Erhaltung, Pflege oder Neueinrichtung in den Kindergärten unbedingt notwendig, um die Existenz der Kindergärten zu ermöglichen.

9. Schließung des Kindergartens

9.1 Vorübergehende Schließung

Bei Erkrankung beider pädagogischen Mitarbeiter/innen eines Kindergartens bleibt der Kindergarten aus rechtlichen Gründen vorübergehend geschlossen, wenn nicht kurzfristig eine anderweitige gleichwertige pädagogische Betreuung vom Vorstand

benannt werden kann.

Auch wenn nur eine der Betreuungskräfte ausfällt und die verbleibende Betreuungskraft keinen geeigneten Ersatz benennen kann, muss der Kindergarten vorübergehend geschlossen werden.

Eine eventuelle Schließung des Kindergartens wird den Erziehungsberechtigten so früh wie möglich bekannt gegeben.

Bei witterungsbedingtem Schulausfall bleiben die Kindergärten ebenfalls geschlossen.

9.2 Verlegung des Betreuungsortes

Bei extremen Witterungsverhältnissen (z.B. Sturm oder Gewitter) behalten sich die Kindergartenleitungen vor, nach Prüfung und Entscheidung durch die Erzieher/innen, den Betreuungsort zu verlegen.

10. Kindergartenordnung

Die Kindergartenordnung in ihrer Gesamtheit, ihre Veränderung in Einzelpunkten sowie ihre Ergänzung wird durch den Vorstand des Trägervereins „Waldkindergarten Aurich.e.V.“ und das pädagogische Personal beraten und der Mitgliederversammlung vorgelegt. Jede Änderung muss durch die Mitgliederversammlung des Trägervereins „Waldkindergarten Aurich.e.V.“ bestätigt werden, um mit sofortiger Wirkung in Kraft zu treten. Dabei genügt die einfache Mehrheit der zur Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.

11. Inkrafttreten

Diese Kindergartenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung des Trägervereins „Waldkindergarten Aurich.e.V.“ am 17.02.2012 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in dieser Form in Kraft.